

Amtliche Mitteilungen der Technischen Fachhochschule Berlin

21. Jahrgang Nr. 25

Seite 134

31. August 2000

Inhalt

Prüfungsordnung für den Studiengang Kontruktionstechnik (Engineering Design) des Fachbereichs VIII der Technischen Fachhochschule Berlin (PrO VIII KT)

Seite 135

Übergangsregelung zur Prüfungsordnung für den Studiengang Kontruktionstechnik (Engineering Design) des Fachbereichs VIII der Technischen Fachhochschule Berlin (ÜprO VIII KT)

Seite 145

**Prüfungsordnung
für den Studiengang Konstruktionstechnik (Engineering Design)
des Fachbereichs VIII der Technischen Fachhochschule Berlin
(PrO VIII KT)**

vom 8. 2. 2000

Gemäß § 71 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17. 11. 99 (GVBl. S. 630), erläßt der Fachbereichsrat des Fachbereichs VIII Maschinenbau, Verfahrens- und Umwelttechnik die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Konstruktionstechnik: *

ÜBERSICHT

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung von Rahmenordnungen
- § 3 Fachgebundene Studienberechtigung
- § 4 Leistungsbeurteilung in Übungen
- § 5 Prüfungen zu Beginn der Vorlesungszeit
- § 6 Vor- und Abschlussprüfung
- § 7 Zulassung zur Diplomarbeit
- § 8 Gesamtprädikat der Diplomprüfung
- § 9 Zeugnisse und Diplom-Urkunden
- § 10 Akademischer Grad
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Konstruktionstechnik nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung im ersten Studienplansemester beginnen (Studienanfänger/innen). Sie gilt ferner für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen gemäß § 24 RPO II zeitlich so in den Studienablauf eingegliedert werden, daß ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.

*Von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt am: 27.7.2000

- (2) Für Studierende, die nicht zu dem im Abs. 1 genannten Personenkreis gehören, erläßt der Fachbereichsrat gleichzeitig Übergangsregelungen.

§ 2 Geltung von Rahmenordnungen

Die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung (RPO II) vom 16.1.1997 (A.M.5/97) und der Ordnung für das praktische Studiensemester (OpraSt II) vom 28.11.1996 (A.M. 4/97) sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

§ 3 Fachgebundene Studienberechtigung

Studierende mit fachgebundener Studienberechtigung, die nach § 11 BerlHG vorläufig immatrikuliert sind und die endgültige Immatrikulation nicht erreichen, dürfen das Studium nicht weiterführen.

§ 4 Leistungsbeurteilung in Übungen

Die im folgenden aufgeführten Übungen bilden mit den angegebenen Vorlesungen eine didaktische Einheit und werden undifferenziert beurteilt:

Studienfach	Vorlesung	Übung
Physik	Experimentalphysik II (ausgewählte Kapitel)	Übungen zur Experimentalphysik
Elektrotechnik	Elektrotechnik II	Elektrolabor
Werkstoffe	Werkstoffkunde II	Werkstoffprüflabor
Fertigungstechnik	Fertigungsverfahren I	Gießereilabor
	Fertigungsverfahren II	Fertigungslabor
Ölhydraulik und Pneumatik	Ölhydraulik und Pneumatik	Übungen zu Ölhydraulik und Pneumatik

Die Übungsleistungen werden auf den Zeugnissen nicht gesondert ausgewiesen. Die differenzierte Lehrveranstaltungsnote aus der Vorlesung erhält erst dann Gültigkeit, wenn die zugehörige Übung erfolgreich abgeschlossen wurde.

Vorlesungen mit integrierten Übungen gelten als eine Lehrveranstaltung, für die nur ein Leistungsnachweis zu erbringen ist. Für Lehrveranstaltungen, die aus getrenntem Vorlesungs- und Übungsteil bestehen, ergibt sich die Lehrveranstaltungsnote aus entsprechenden Teilleistungsnachweisen.

§ 5 Prüfungen zu Beginn der Vorlesungszeit

Für die im folgenden aufgeführten Lehrveranstaltungen werden keine Prüfungsmöglichkeiten gemäß § 12 Abs. 5 RPO II am Beginn der Vorlesungszeit angeboten (es handelt sich um konstruktive oder experimentelle Übungen, bei denen im gesamten Verlauf des Semesters Teilumfänge erarbeitet und mit begleitenden Ausarbeitungen oder Rücksprachen als Teilleistungsnachweisen bewertet werden, so daß keine Wiederholung in Form eines Einzelleistungsnachweises sinnvoll ist):

im Grundstudium:

- Übungen zur Experimentalphysik
- Elektrolabor
- Konstruktionsübungen
- Werkstoffprüflabor
- Fertigungslabor

im Hauptstudium:

- Übungen zu Ölhydraulik und Pneumatik
- Industrielle Messtechnik
- Computer Aided Design I, II

Wahlpflichtfächer:

- Computer Aided Design III
- Finite Elemente Methoden I, II
- Computational Fluid Dynamics
- Visualisierungstechniken
- Übungen zur Antriebstechnik
- Methodisches Konstruieren
- Übungen zur Fördertechnik I, II
- Übungen zu Kraft- und Arbeitsmaschinen I, II
- Übungen zu Steuerungs- und Regelungstechnik
- Projektübung rechnerintegrierte Produktentwicklung

§ 6 Vor- und Abschlussprüfung

Das Grundstudium für die Maschinenbaustudiengänge Konstruktionstechnik, Maschinenbau – Erneuerbare Energien, Produktionsinformatik und Produktionstechnik ist einheitlich. Der/Die Studierende wählt den Studiengang erst mit der Rückmeldung zum vierten Studienplansemester, so dass das Vordiplomszeugnis für den Studienabschnitt des Grundstudiums nach Anlage 1 ausgestellt wird.

Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil (Diplomarbeit) und der mündlichen Diplomprüfung.

§ 7 Zulassung zur Diplomarbeit

- (1) Die Zulassung zur Diplomarbeit erfolgt gemäß RPO II.
- (2) Eine Zulassung auf zusätzlichen Antrag gemäß § 17 Abs. 2 RPO II erfolgt, wenn die Lehrveranstaltungsnoten von höchstens drei Studienfächern mit zusammen höchstens 6 SWS fehlen, und der erfolgreiche Abschluss dieser Studienfächer im darauffolgenden Semester möglich und zu erwarten ist. Die noch fehlenden Leistungsnachweise dürfen nicht dem Thema der Diplomarbeit unmittelbar fachlich zugeordnet sein.

§ 8 Gesamtprädikat der Diplomprüfung

Das Diplom-Zeugnis weist ein Gesamtprädikat gemäß §22 RPOII aus, zu dessen Festlegung ein gewichtetes Mittel X gemäß der Formel:

$$X = 0,6 X_1 + 0,25 X_2 + 0,15 X_3$$

gebildet wird.

Für die Größe X_1 gilt das arithmetische Mittel der Noten der differenziert benoteten Fächer des Hauptstudiums nach folgender Berechnungsformel:

$$X_1 = (H02 + \dots + H16 + WP1 + WP2 \dots) / \text{Anzahl der differenziert benoteten Fächer}$$

dabei sind:

H02 bis H16 die Fachnoten der Pflichtfächer des Hauptstudiums,
WPxx die Fachnoten der Wahlpflichtfächer

X_2 = Note der differenzierten Beurteilung der Diplomarbeit

X_3 = Note der differenzierten Beurteilung der mündlichen Diplomprüfung

§ 10 Zeugnisse und Diplom - Urkunden

Muster des Diplom-Vorprüfungszeugnisses, des Diplom-Zeugnisses und der Diplom - Urkunden sind als Anlagen 1 bis 4 Bestandteil dieser Ordnung.

§ 11 Akademischer Grad

mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums wird der akademische Grad

„Diplomingenieur (FH)“ bzw. Diplomingenieurin (FH), abgekürzt: „Dipl.-Ing. (FH)“

verliehen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

Anlage 1 zur PrO VIII. KT, MEE, PI, PT

Seite 1

Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

(Berliner Bär)

Diplom-Vorprüfungszeugnis

Herr / Frau _____

geboren am _____ in _____

hat die Diplom-Vorprüfung an der Technischen Fachhochschule Berlin

im Studienabschnitt **Maschinenbau (Grundstudium)**

des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrens- und Umwelttechnik bestanden.

Die Leistungsbeurteilungen zu den im Grundstudium endenden Studienfächern sind auf der Seite 2 angegeben.

Anlage 1 zur PrO VIII KT, MEE, PI, PT

Seite 2

Seite 2 des Diplom-Vorprüfungszeugnisses für

Herrn / Frau _____

Die Leistungen in den im Grundstudium endenden Studienfächern werden wie folgt beurteilt:

- Mathematik _____
- Grundlagen der Informatik _____
- Informatikanwendung im Maschinenbau _____
- Physik _____
- Technische Mechanik _____
- Thermodynamik _____
- Elektrotechnik _____
- Maschinenelemente _____
- Konstruktionsübungen _____
- Werkstoffe _____
- Fertigungstechnik _____
- Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer _____
- ... _____
- ... _____
- ... _____
- ... _____

(Siegel)

DER DEKAN / DIE DEKANIN

Berlin, den _____

Anlage 2 zur PrO VIII KT

Seite 1

Technische Fachhochschule Berlin

University of Applied Sciences

(Berliner Bär)

Diplom-Zeugnis

Herr / Frau _____

geboren am _____ in _____

hat die Diplomprüfung an der Technischen Fachhochschule Berlin

im Studiengang

**Konstruktionstechnik
(Engineering Design)**

des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrens- und Umwelttechnik mit dem

Gesamtprädikat _____ bestanden

Anlage 2 zur PrO VIII KT

Seite 2

Seite 2 des Diplomzeugnisses für Herrn / Frau

Die Leistungen in den im Hauptstudium endenden Fächern werden wie folgt beurteilt:

- Sicherheitstechnik _____
- Arbeitswissenschaft _____
- Technische Mechanik Ergänzungen _____
- (Elastizitätstheorie, Strömungsmechanik)
- Angewandte Elektronik _____
- Getriebe _____
- Computer Aided Design _____
- Ölhydraulik und Pneumatik _____
- Industrielle Messtechnik _____
- Arbeitsvorbereitung _____
- Betriebswirtschaftslehre _____
- Konstruktionsmanagement _____
- Produktmanagement _____
- Steuerungs- und Regelungstechnik _____
- Maschinendynamik I _____
- Antriebstechnik _____

Wahlpflichtfächer:

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

Praktisches Studiensemester: _____

Thema der Diplomarbeit: _____

Beurteilung der Diplomarbeit: _____

Beurteilung der mündlichen Diplomprüfung: _____

Berlin, den _____

(Siegel)

DER DEKAN / DIE DEKANIN

Mögliche Leistungsbeurteilungen:

sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mit Erfolg

Mögliche Gesamtprädikate:

sehr gut mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 3 zur PrO VIII KT

Die
Technische Fachhochschule Berlin
(University of Applied Sciences)

(Berliner Bär)

verleiht mit dieser Urkunde

den akademischen Grad

DIPLOM-INGENIEUR (FH)

nachdem die Diplomprüfung

im Studiengang **Konstruktionstechnik**

(Engineering Design)

des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrens- und Umwelttechnik abgelegt wurde

DER PRÄSIDENT / DIE PRÄSIDENTIN

(Prägesiegel)

Berlin, den _____

Anlage 4 zur PrO VIII KT

Die
Technische Fachhochschule Berlin
(University of Applied Sciences)

(Berliner Bär)

verleiht mit dieser Urkunde

den akademischen Grad

DIPLOM-INGENIEURIN (FH)

nachdem die Diplomprüfung

im Studiengang

Konstruktionstechnik

(Engineering Design)

des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrens- und Umwelttechnik abgelegt wurde

DER PRÄSIDENT / DIE PRÄSIDENTIN

(Prägesiegel)

Berlin, den _____

**Übergangsregelung zur Prüfungsordnung
für den Studiengang Konstruktionstechnik (Engineering Design)
des Fachbereichs VIII der Technischen Fachhochschule Berlin
(ÜPrO VIII KT)
vom 8. 2. 2000**

In Ausfüllung von §1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Studiengang Konstruktionstechnik des Fachbereichs VIII der Technischen Fachhochschule Berlin in der Fassung vom 8. 2. 2000 erläßt der Fachbereichsrat des Fachbereichs VIII die nachstehenden Übergangsregelungen zur Prüfungsordnung:*)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Übergangsregelungen gelten für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Maschinenbau-Konstruktion an der Technischen Fachhochschule Berlin vor dem Inkrafttreten der Prüfungsordnung vom 8. 2. 2000 begonnen haben, die sich also im zweiten oder einem höheren Fachsemester befinden.

§ 2 Übergangsregelungen

- (1) Die Bestimmungen sind so angelegt, daß nach Inkrafttreten der neuen Prüfungsordnung Prüfungen nach der neuen Prüfungsordnung ohne Übergangszeit durchgeführt werden.
- (2) Es entfällt das Gesamtprädikat auf dem Diplom-Vorprüfungszeugnis.
- (3) Ergebnisse von Leistungsnachweisen sowie Fachnoten, die vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen nach der bisherigen Prüfungsordnung durchgeführt wurden, werden unverändert, bzw. als Beurteilung für das Äquivalenzfach gemäß Anlage 1 der ÜStO übernommen. Dabei werden die Fachnoten „4,3“ in „4,0“ geändert.

Wenn nach früherer Prüfungsordnung mindestens eine undifferenziert beurteilte praxisbegleitende Lehrveranstaltung erbracht wurde, werden alle weiteren praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im Diplomzeugnis ebenfalls nur ausgewiesen.

Prüfungsleistungen in Fächern, die nach der alten Prüfungsordnung im Grundstudium abgelegt wurden, nach der neuen Prüfungsordnung aber zum Hauptstudium zählen, werden im Zeugnis entsprechend ausgewiesen und nicht in die Bildung des Mittelwertes X_1 einbezogen.

- (4) Alle zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgreich abgeschlossenen Versuche, einen Leistungsnachweis zu erbringen, gelten als nicht unternommen. Die Prüfungen sind in dem jeweils äquivalenten Fach des neuen Studienplans durchzuführen.

§ 3 Geltung der Rahmenprüfungsordnung

Die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung (RPO II) vom 16.01.1997 (A.M. 5/97) sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Regelungen.

§ 4 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Regelung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

*) Von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt am: 27.7.2000